



*Beilage A*

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List  
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka  
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Weng im Gesause

An das  
Amt der Niederosterreichischen Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht  
Landhausplatz 1  
Haus 16  
3109 St. Polten

Wien, 13. Juli 2015  
4826/14 - 1/eh - 32942.doc

**in der mundlichen Verhandlung am 15.07.2015 vorgelegt**

**Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH; Errichtung und den Betrieb einer Deponie, bestehend aus Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimenten (so genannter „Marchfeldkogel“); Stellungnahme; falsches Verfahren; BLAUKALK ist keine Baurestmasse;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH hat mit Schreiben vom 28.02.2012 unter anderem die Genehmigung fur die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie in der KG Markgrafneusiedl beantragt.

Allgemein ist festzuhalten, dass der Anhang 1 Z 2 lit d UVP-G 2000 ein vereinfachtes UVP-Verfahren fur Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien vorsieht, deren Gesamtvolumen mindestens 1000.000 m<sup>3</sup> betragt.

Im technischen Bericht der Porr Umwelttechnik GmbH vom August 2011 wird die Deponierung bestimmter Abfallarten angefuhrt, wobei dieser Bericht Teil des Genehmigungsantrages ist.

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

Wir haben zum beantragten Abfallkatalog Herrn DI Dr. Wimmer um Stellungnahme ersucht, dessen Bericht vom 29.06.2015 wir hiermit vorlegen.

Dr. Wimmer kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Der beantragte und von den Sachverständigen positiv beurteilte Abfallkatalog für die Baurestmassendeponie enthält neben zahlreichen Abfallarten, bei denen eine Überschreitung der Inputgrenzwerte für Baurestmassendeponien möglich oder im Regelfall sogar zu erwarten ist, auch einige Abfallarten wie va 31220 (Konverterschlacke), 31422 (Kiesabbrand) und 31619 (Gichtgasschlamm), die in der Praxis immer Schadstoffgehalte aufweisen werden, die über den Grenzwerten der Anlage 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen sowie zumindest eine Abfallart (54912 Bitumen, Asphalt), deren Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie nicht zulässig erscheint.

Unabhängig davon besteht insbesondere bei bestimmten ausgestuften gefährlichen Abfällen die Möglichkeit, dass

- wegen des Fehlens entsprechender Grenzwerte in der DVO 2008 für bestimmte Parameter,
- wegen der bei einer Reihe von uU äußerst problematischen Inhaltsstoffen nicht vorhandenen oder stark eingeschränkten Aussagekraft der in den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften vorgegebenen Untersuchungsmethoden
- und wegen den bei der Beurteilung der Gefahreigenschaften von Abfällen anzuwendenden Gefährlichkeitsmerkmalen

Abfälle in die Baurestmassendeponie eingebracht werden können, die hohe Gehalte an – möglicherweise äußerst problematischen – Schadstoffen enthalten. Negative

Umweltauswirkungen aus der Ablagerung solcher Abfälle, die (durch die Untersuchungsmethoden bedingte) nicht erkannte Schadstoffbelastungen aufweisen oder bei denen (da in der DVO 2008 keine Grenzwerte festgelegt sind) hohe Schadstoffgehalte einer Ablagerung nicht entgegenstehen, könne damit beim vorliegenden Abfallkatalog nicht ausgeschlossen werden.

Rechtlich ist somit wesentlich, dass in dem beantragten Abfallkatalog diverse Abfallarten aufgelistet sind, die einen weitaus höheren Schadstoffgehalt aufweisen können, als dies für Baurestmassen gemäß der Deponieverordnung 2008 vorgesehen ist.

Wie weiters der beiliegenden Stellungnahme des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz vom 29.06.2015 zu entnehmen ist, werden im beantragten Abfallkatalog insgesamt 105 Abfallarten, darunter 12 ausgestufte gefährliche Abfallarten, aufgelistet.

In der gegenständlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz wird auch nachvollziehbar ausgeführt, dass bei einigen beantragten Abfallarten, vor allem bei Abfällen der SNr 31220 (Konverterschlacke), SNr 31422 (Kiesabbrand) und SNr 31619 (Gichtgasschlamm), **in der Praxis immer** Schadstoffgehalte zu erwarten sind, die **über den Grenzwerten** des Anh 1 der DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen (vgl Tabelle im Anhang der Stellungnahme).

Eine Reihe von beantragten Abfallarten, wie zB SNr 31218 (Elektroofenschlacke), SNr 31306 (Holzasche, soweit es sich um Flugaschen handelt), SNr 31489 (Gießformen und –sande nach dem Gießen) und V 91501 (Straßenkehricht), haben **in der Regel** Schadstoffgehalte, die – **zum Teil weit – über den Grenzwerten** des Anh 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen (vgl Tabelle im Anhang der Stellungnahme).

Darüber hinaus können eine Vielzahl der beantragten Abfallarten, zB SNr 31103 (Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen), SNr 31105 (Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen), SNr 31111 (Hütten- und Gießereischutt), SNr 31402 (Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände), SNr 31439 mineralische Rückstände aus der Gasreinigung – ausgestuft), SNr 31440 (Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen – ausgestuft), usw **in der Praxis** Schadstoffgehalte aufweisen, **die über den Grenzwerten** des Anh 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen (vgl Tabelle im Anhang der Stellungnahme).

Weiters wurde in der Stellungnahme des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz vom 26.06.2015 unter der beispielhaften Bezugnahme auf die Substanz Hexachlorbenzol (HCB) (gegenständlich wurde SNr 31618, Carbidschlamm, in der Öffentlichkeit als „**BLAUKALK**“, beantragt) festgehalten, dass nach den in den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften vorgegeben Untersuchungsmethoden und den anzuwendenden Gefährlichkeitsmerkmalen **ausgestufte gefährliche Abfälle durchaus hohe Gehalte an problematischen Schadstoffen aufweisen können**, die methodenbedingt entweder **gar nicht erkannt werden** und/oder für die es keine Grenzwerte für die Ablagerung in einer Baurestmassendeponie gibt.

Es wird als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass die Entsorgung von Blaukalk in Kärnten massive Gesundheitsgefährdungen mit sich brachte und keinesfalls ein Interesse unseres Klienten besteht, eine derartige Gefahrensituation in Markgrafneusiedl zu schaffen.

Darüber hinaus wird die Abfallart mit der SNr 31418 (Gesteinsstäube, Polierstäube) beantragt. Dazu ist festzuhalten, dass auch „Bypass Staub“ dieser Abfallart hinzuzurechnen ist und hohe Gehalte von Salzen und Schwermetallen enthält. In Deutschland muss diese Abfallart in eine Untertagedeponie versetzt werden. Wir legen Ihnen diesbezüglichen Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 12.12.2006 und einen Überprüfungsbericht der Kärntner Landesregierung vom 16.04.2014 bei.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der DVO 2008 sind Baurestmassen Materialien, die bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallen, ausgenommen Baustellenabfälle. Für die Zuordnung von Abfällen zu den Deponieklassen ist § 5 DVO 2008 zu betrachten.

Demnach dürfen in einer Baurestmassendeponie ausschließlich:

- nicht gefährliche Abfälle, die den Anforderungen des Anh 1, Tabelle 5 und 6 entsprechen,
- Abfälle gemäß Anh 2,
- Aushubmaterial, das den Anforderungen des Anhangs 4 für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht,
- Gleisschotter, der den Anforderungen des Anhangs 4 für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie entspricht, und
- Asbestabfälle nach Maßgabe des § 10 abgelagert werden.

Damit bestimmungsgemäße Abfallarten in Baurestmassendeponien abgelagert werden dürfen, müssen die Grenzwerte für Gehalte im Feststoff des Anh 1, Tabelle 5 und 6 DVO 2008, eingehalten werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im beantragten Abfallkatalog Abfälle enthalten sind, die nicht nach dem vereinfachten Verfahren im Sinne des Anh 1 Z 2 UVP-G 2000 zu genehmigen sind. Es ein ordentliches Genehmigungsverfahren für die erforderliche Reststoffdeponie mit gefährlichen Abfällen durchführt werden.

Folglich hat die Behörde bis jetzt das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt und somit in verfassungsrechtlich geschützte Rechte unseres Mandanten eingegriffen.

Das Verfahren ist zu wiederholen und neuerlich ordnungsgemäß kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

*List Rechtsanwalts GmbH*  
Weimarer Straße 55/1, A-1180 Wien  
Tel. +431/9081898-0, Fax /9081898-18  
office@ralist.at, www.ralist.at

List Rechtsanwalts GmbH

Beilage: Stellungnahme des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz vom 26.06.2015.  
Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 12.12.2006.  
Überprüfungsbericht der Kärntner Landesregierung vom 16.04.2014.

An die

**List Rechtsanwalts GmbH**

Weimarer Straße 55/1  
1180 Wien

E-Mail: [office@ralist.at](mailto:office@ralist.at)

Kirchdorf, 29. Juni 2015

Gz.: 2015-105-001

**Deponie „Marchfeldkogel“, UVP-Verfahren - Abfallkatalog**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 16.6.2015, ob aus umweltfachlicher Sicht die beim gegenständlichen Vorhaben zur Ablagerung in der Baurestmassendeponie beantragten Abfallarten nach den einschlägigen Vorschriften auch ablagerungsfähig sind sowie ob mit der Ablagerung bestimmter beantragter Abfallarten besondere Gefahren verbunden sein können und nehme dazu wie folgt Stellung.

## 1. Grundlagen

Nach den mir vorliegenden Unterlagen hat die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, Groß Enzersdorf, mit Antragschreiben vom 28.2.2012 u.a. die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Baurestmassendeponie beantragt.

Der Abfallkatalog (beantragte Abfallarten) für die Baurestmassendeponie befindet sich auf den Seiten 61f. des Technischen Berichts der Porr Umwelttechnik GmbH, Wien, vom August 2011.

In den mit Schreiben der Rechtsvertretung der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH vom 17.12.2012, 12.4.2013, 8.5.2013 und 27.4.2015 bei der Behörde eingebrachten Ergänzungen, Aktualisierungen bzw. Verbesserungen der Projektunterlagen findet sich soweit ersichtlich keine Änderung des Abfallkataloges.

Im abfallchemischen Gutachten vom 28.10.2013 wird zum Abfallkatalog folgendes ausgeführt:

*„Der Abfallkonsens für die Baurestmassendeponie umfasst Abfälle gemäß Anlage 5 AbfallverzeichnisVO und Anhang 2 DVO 2008 mit den Schlüsselnummern ..., welche ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung zur Ablagerung vorgesehen sind.“*

Zudem ist den Einreichunterlagen vom August 2011 ein Abfallkatalog aufgelistet, der Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO umfasst und welche nur nach grundlegender Charakterisierung und geltendem Beurteilungsnachweis abgelagert werden dürfen. Die Grenzwerte der Tabellen 5 und 6 des Anhangs 1, DVO 2008 für eine Baurestmassendeponie dürfen nicht überschritten werden.“

Folgende Auflage wird im abfallchemischen Gutachten vom 28.10.2013 vorgeschlagen:

„Es dürfen nur die im Einreichprojekt vom August 2011 festgelegten Abfälle gemäß dem jeweiligen Abfallkonsens für die Bodenaushub- bzw. Baurestmassendeponie abgelagert werden. Nicht konsensgemäße Abfälle sind unverzüglich aus dem Deponiebereich zu entfernen.“

Im Gutachten des Sachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 21.10.2013 findet sich folgende im gegenständlichen Zusammenhang relevante Auflage (das Gutachten ist gemäß Stellungnahme des Sachverständigen vom 19.5.2015, Gz. WA2-UVP-363/028-2015, weiterhin aufrecht):

„54. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach Anhang 4 DVO 2008 der Deponieklasse Baurestmassendeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2009) unverzüglich zu entfernen.“

## 2. Stellungnahme

Im „Gesamt-Abfallkatalog“ auf Seite 63f. des Technischen Berichts vom August 2011 sind insgesamt 105 Abfallarten, darunter 12 ausgestufte gefährliche Abfallarten, aufgelistet.

Die Durchsicht der beantragten Abfallarten ergibt Folgendes:

- Bei der Abfallart 54912 (Bitumen, Asphalt) ist die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie aus meiner Sicht nicht zulässig, weil die Ausnahmen des § 7 Abs. 7 lit. b (verpackte Asbestabfälle, teerhaltiger Straßenaufbruch), lit. c (elementarer Kohlenstoff) und lit. h (Holzwolledämmplatten etc.) DVO 2008 nicht greifen.
- Bei einigen der beantragten Abfallarten, v.a. Abfälle der Schlüsselnummer 31220 (Konverterschlacke), 31422 (Kiesabbrand) und 31619 (Gichtgasschlamm), sind in der Praxis immer Schadstoffgehalte zu erwarten, die über den Grenzwerten der Anlage 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen; siehe dazu Tabelle im Anhang.
- Eine Reihe der beantragten Abfallarten, z.B. 31218 Elektroofenschlacke, 31306 (Holzasche, soweit es sich um Flugaschen handelt), 31489 (Gießformen und -sande nach dem Gießen) und 91501 (Straßenkehrschutt), haben in der Regel Schadstoffgehalte, die – zum Teil weit – über den Grenzwerten der Anlage 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen; siehe dazu ebenfalls Tabelle im Anhang.
- Eine Vielzahl der beantragten Abfallarten, z.B. 31103 (Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen), 31105 (Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen), 31111 (Hütten- und Gießereischutt), 31402 (Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände), 31439 (mineralische Rückstände aus der Gasreinigung – ausgestuft), 31440 (Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen – ausgestuft), usw. kann in der Praxis Schadstoffgehalte aufweisen, die über den Grenzwerten der Anlage 1 DVO 2008 für Baurestmassendeponien liegen.

Wenn durch die Beurteilung der Abfälle gemäß Anhang 4 DVO 2008 (grundlegende Charakterisierung und



Übereinstimmungsbeurteilung) sichergestellt ist, dass nur Abfälle zur Ablagerung in der Baurestmassendeponie gelangen, bei denen im Allgemeinen zwar eine Überschreitung der Grenzwerte der Anlage 1 DVO 2008 möglich oder sogar wahrscheinlich ist, im Einzelfall aber die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen ist, wird man gegen eine Genehmigung solcher Abfallarten keine grundsätzlichen Einwände erheben können. Wie hingegen Abfallarten zu beurteilen sind, bei denen in der Praxis immer eine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist, ist eine rechtliche Frage, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.

Es soll aber hier noch auf einen anderen Aspekt hingewiesen werden, der insbesondere für ausgestufte gefährliche Abfälle (aber auch für kontaminierte nicht gefährliche Abfälle) relevant sein kann. Als Kontaminationsstoff soll hier beispielhaft die Substanz Hexachlorbenzol (HCB) behandelt werden, ohne damit irgendwelche weitergehenden Implikationen verbinden zu wollen, wie wohl Abfälle der Schlüssel-Nr. 31618 (Carbidschlamm<sup>1</sup>, ausgestuft) im gegenständlichen Fall zum Antragsgegenstand zählen.

- Nach § 5 Abs. 1 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle kann ein Abfallbesitzer für einen bestimmten Abfall nachweisen, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht zutreffen und kann in diesem Fall der Abfall nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Verordnung ausgestuft werden, wird also zum nicht gefährlichen Abfall. Dies gilt auch für Aushubmaterial von Bereichen einer Altlast gemäß Altlastensanierungsgesetz (§ 3 Abs. 5 Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle).

Nach § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle hat die Ausstufungsbeurteilung eine Untersuchung - insbesondere eine chemische Analyse - aller gefahrenrelevanten Eigenschaften des bestimmten Abfalls zu umfassen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des bestimmten Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass bestimmte gefahrenrelevante Eigenschaften nicht zutreffen.

Die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen sind in Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle aufgelistet und mit Kriterien versehen.

- Hexachlorbenzol ist nach der harmonisierten Einstufung gem. CLP-Verordnung<sup>2</sup> ein gefährlicher Stoff mit den Gefahrenmerkmalen H350 (Carc. 1B), H372 (STOT RE 1= spezifische Zielorgantoxizität), H400 (Aquatic Acute 1 = akut toxisch für Gewässerorganismen) und H410 (Aquatic Chronic 1 = chronisch toxisch für Gewässerorganismen).

Nach Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle ist eine Ausstufung von Abfällen mit giftigen Inhaltsstoffen (Kriterium H6) bis zu einem Gehalt von 0,1 Masse% (1.000 mg/kg) möglich, desgleichen bei krebserzeugenden Inhaltsstoffen (Kriterium H7) ebenfalls bis zu einem Gehalt von 0,1 Masse% (1.000 mg/kg). Nach dem Kriterium H13 ist eine Ausstufung bis zu POX-Werten (Gesamtgehalt) von 1.000 mg/kg möglich, bzw. mit AOX-Gehalten (Eluat) von bis zu 100 mg/kg.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> In der Öffentlichkeit besser bekannt als „Blaukalk“.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der Verordnung der Kommission Nr. 605/2014 vom 6. Juni 2014

<sup>3</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass der Anhang III der AbfallrahmenRL, der die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen beschreibt, mit Verordnung EU/1357/2014 der EU-Kommission vom 18.12.2014 geändert wurde und